



Statistischer Bericht



Grunderhebung der Rebflächen im Freistaat Sachsen

2020

C I 5 – 5j/20

Zeichenerklärung

- Nichts vorhanden (genau Null)
- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- ... Angabe fällt später an
- / Zahlenwert nicht sicher genug
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- () Aussagewert ist eingeschränkt
- p vorläufige Zahl
- r berichtigte Zahl
- s geschätzte Zahl

Allen Rechnungen liegen die ungerundeten Werte zugrunde. In einzelnen Fällen können bei der Summenbildung geringe Abweichungen entstehen, die in Abbildungen und Tabellen auf ab- bzw. aufgerundete Einzelangaben zurückzuführen sind.

Herausgeber, Redaktion, Gestaltung, Satz:
Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen
Macherstraße 63, 01817 Kamenz
Telefon +49 3578 33-1913
Telefax +49 3578 33-1921
E-Mail info@statistik.sachsen.de

Druck
Diese Veröffentlichung steht ausschließlich in elektronischer Form bereit.

Redaktionschluss
Juli 2021

Bezug
Download im Internet kostenfrei unter
www.statistik.sachsen.de

Erscheinungsfolge
fünfjährlich

Verteilerhinweis
Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.
Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.
Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.
Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright
Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2021
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Statistischer Bericht C I 5 - 5j/20
Grunderhebung der Rebflächen im Freistaat Sachsen
2020

[Titel](#)

[Impressum](#)

Inhalt

[Vorbemerkungen \(Verweis zum Qualitätsbericht\)](#)

Tabellen

1. [Weinbaubetriebe und Rebfläche nach Art der Erzeugung \(0001T\)](#)
2. [Weinbaubetriebe und Rebfläche 2020 nach Eignung für die Weinerzeugung und Größenklassen der Rebfläche \(0002T\)](#)
3. [Weinbaubetriebe und Rebfläche 2020 nach Spezialisierung und Größenklassen der Rebfläche \(0003T\)](#)
4. [Weinbaubetriebe und Rebfläche nach Rebsorten und Alter der Rebstöcke \(0005T\)](#)
5. [Mit Keltertrauben bestockte Rebfläche im Anbaugebiet Sachsen nach Rebsorten](#)

Abbildungen

1. [Betriebe mit bestockter Rebfläche 2020 nach Größenklassen der bestockten Rebfläche](#)
2. [Bestockte Rebfläche 2020 nach Rebsorten](#)
3. [Bestockte Rebfläche 2020 nach Rebsorten und Alter der Rebstöcke](#)

[Inhalt](#)

Vorbemerkungen

Die in den Vorbemerkungen enthaltenen Erläuterungen zur fachstatistischen Erhebung incl. Definitionen sind in den bundeseinheitlichen Qualitätsberichten hinterlegt.

Über den folgenden Link gelangen Sie zum Qualitätsbericht für die

[Weinstatistik - Grunderhebung der Rebflächen](#)

URL:

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Land-Forstwirtschaft-Fischerei/rebflaechenerhebung.pdf?__blob=publicationFile

Erschienen am 06.07.2021

[Inhalt](#)**1. Weinbaubetriebe und Rebfläche nach Art der Erzeugung (0001T)**

2020

Merkmal	Betriebe	Rebfläche
	Anzahl	ha
	Rebfläche insgesamt	
Insgesamt	1 650	466
	und zwar	
	im Ertrag stehende Rebfläche mit Keltertraubensorten	
Zusammen	1 650	466
davon		
geeignet zur Erzeugung von Weinen mit g.U. ¹⁾	1 650	466
geeignet zur Erzeugung von Weinen mit g.g.A. ²⁾	-	-
	noch nicht im Ertrag stehende Rebfläche mit Keltertrauben	
Zusammen	-	-
davon		
geeignet zur Erzeugung von Weinen mit g.U. ¹⁾	-	-
geeignet zur Erzeugung von Weinen mit g.g.A. ²⁾	-	-
	Rebfläche für vegetatives Vermehrungsgut	
Zusammen	-	-

1) geschützte Ursprungsbezeichnung

2) geschützte geografische Angabe

[Inhalt](#)
2. Weinbaubetriebe und Rebfläche nach Eignung für die Weinerzeugung und Größenklassen der Rebfläche (0002T)
 2020

Rebfläche von ... bis unter ... ha	Rebfläche insgesamt		Darunter					
			Rebfläche mit Keltertraubensorten insgesamt		davon			
	Betriebe	Rebfläche	Betriebe	Rebfläche	geeignet zur Erzeugung von Weinen mit g.U.		geeignet zur Erzeugung von Weinen mit g.g.A.	
	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha
Insgesamt	1 650	466	1 650	466	1 650	466	-	-
davon								
unter 0,10	1 330	36	1 330	36	1 330	36	-	-
0,10 - 0,50	243	46	243	46	243	46	-	-
0,50 - 1	35	25	35	25	35	25	-	-
1 - 3	18	26	18	26	18	26	-	-
3 - 5	9	38	9	38	9	38	-	-
5 - 10	7	57	7	57	7	57	-	-
10 - 20	5	62	5	62	5	62	-	-
20 - 30	-	-	-	-	-	-	-	-
30 und mehr	3	177	3	177	3	177	-	-

[Inhalt](#)
3. Weinbaubetriebe und Rebfläche nach Spezialisierung und Größenklassen der Rebfläche (0003T)
 2020

Merkmal	Insgesamt		unter 0,10		0,10 -
	Betriebe	Rebfläche	Betriebe	Rebfläche	Betriebe
	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl
Insgesamt	1650	466	1330	36	243
Zusammen	1 650	466	1 330	36	243
davon geeignet zur Erzeugung von Weinen mit g.U. ¹⁾	1 650	466	1 330	36	243
geeignet zur Erzeugung von Weinen mit g.g.A. ²⁾	-	-	-	-	-
Zusammen
Zusammen

1) geschützte Ursprungsbezeichnung

2) geschützte geografische Angabe

Davon Rebfläche von ... bis unter ... ha								
0,50	0,50 - 1		1 - 3		3 - 5		5 - 10	
Rebfläche	Betriebe	Rebfläche	Betriebe	Rebfläche	Betriebe	Rebfläche	Betriebe	Rebfläche
ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha

Betriebe mit Rebfläche insgesamt

46 35 25 18 26 9 38 7 57

davon Betriebe mit Rebflächen, die ausschließlich für die Weinerzeugung vorgesehen sind

46 35 25 18 26 9 38 7 57

46 35 25 18 26 9 38 7 57

- - - - - - - - -

Betriebe mit Rebflächen, die ausschließlich für vegetatives Vermehrungsgut vorgesehen sind

.

Betriebe mit Rebflächen, die für die Weinerzeugung und für vegetatives Vermehrungsgut vorgesehen sind

.

10 - 20		20 - 30		30 und mehr	
Betriebe	Rebfläche	Betriebe	Rebfläche	Betriebe	Rebfläche
Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha

5	62	-	-	3	177
----------	-----------	---	---	----------	------------

5	62	-	-	3	177
----------	-----------	---	---	----------	------------

5	62	-	-	3	177
---	----	---	---	---	-----

-	-	-	-	-	-
---	---	---	---	---	---

.
---	---	---	---	---	---

.
---	---	---	---	---	---

[Inhalt](#)**4. Weinbaubetriebe und Rebfläche nach Rebsorten und Alter der Rebstöcke (0105T)**

2020

Rebsorte	Insgesamt		Und zwar im Alter von ... Jahren							
			unter 3		3 - 9		10 - 29		30 und mehr	
	Betriebe	Reb- fläche	Betriebe	Reb- fläche	Betriebe	Reb- fläche	Betriebe	Reb- fläche	Betriebe	Reb- fläche
	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha
Insgesamt	1 650	466	70	26	333	85	940	267	1 251	88
	und zwar									
	Weißer Keltertraubensorten									
Zusammen	1 594	383	62	24	311	75	796	200	1 235	84
und zwar										
Auxerrois	3	.	-	-	2	.	1	.	-	-
Bacchus	59	13	3	0	13	5	25	4	30	4
Bronner	4	.	1	.	4	.	.	-	-	-
Burgunder, Weißer	752	58	10	2	85	11	278	30	542	15
Cabernet blanc	10	3	2	.	8	2	3	.	-	-
Chardonnay	7	.	1	.	5	1	2	.	-	-
Elbling, Weißer	13	.	1	.	3	.	6	.	6	0
Goldmuskateller	1	.	1	.	1	.	-	.	-	-
Goldriesling	170	28	8	2	37	.	98	.	66	1
Gutedel, Weißer	399	2	4	0	13	0	74	0	329	2
Helios	2	.	-	-	-	-	2	.	-	-
Hibernal	1	.	-	-	-	-	1	.	-	-
Huxelrebe	3	.	-	-	-	-	-	-	3	.
Johanniter	22	3	2	.	15	.	10	.	-	-
Kanzler	1	.	-	-	-	-	-	-	1	.
Kerner	170	22	5	0	32	3	96	11	76	7
Kernling	10	1	1	.	2	.	6	.	2	.
Morio-Muskat	89	2	2	.	5	.	17	.	72	.
Müller-Thurgau	1 060	60	10	0	90	10	309	29	843	21
Muscaris	8	2	5	0	5	1	-	-	-	-
Muskateller, Gelber	5	1	2	.	3	0	1	.	-	-
Muskateller, Roter	1	.	-	-	1	.	-	-	-	-
Phoenix	20	.	1	.	2	.	16	.	1	.
Riesling, Weißer	354	63	8	6	49	11	172	34	222	12
Ruländer	426	47	7	5	55	7	121	27	328	7
(Burgunder, Grauer)										
Saphira	2	.	-	-	1	.	2	.	-	-
Souignier gris	32	4	5	0	26	.	3	.	-	-
Sauvignon blanc	7	4	3	.	4	2	2	.	-	-
Scheurebe	77	18	3	1	23	3	36	11	29	3
Siegerrebe	1	.	-	-	1	.	-	-	-	-
Silvaner, Grüner	19	.	1	.	3	.	4	0	12	0
Solaris	48	10	2	.	20	1	30	8	1	.
Traminer, Roter (Gewürztraminer)	568	24	6	.	44	.	192	10	429	10
Veltliner, Grüner	7	0	-	-	3	0	-	-	4	0
Viognier	1	.	1	.	-	-	-	-	-	-
Sonstige weiße Rebsorten	28	2	2	.	4	0	3	.	20	.
	Rote Keltertraubensorten									
Zusammen	670	83	19	2	77	10	458	67	282	4
und zwar										
Cabernet Carbon	1	.	-	-	-	-	1	.	-	-
Cabernet Cortis	4	1	-	-	2	.	2	.	-	-
Cabernet Dorio	1	.	-	-	-	-	1	.	-	-
Cabernet Dorsa	2	.	-	-	-	-	2	.	-	-
Cabernet Franc	1	.	-	-	1	.	1	.	-	-
Cabernet Sauvignon	1	.	-	-	1	.	-	-	-	-
Dakapo	1	.	1	.	-	-	1	.	-	-
Domina	11	2	-	-	2	.	10	.	-	-
Dornfelder	153	18	3	.	14	.	136	15	15	.

Rebsorte	Insgesamt		Und zwar im Alter von ... Jahren							
			unter 3		3 - 9		10 - 29		30 und mehr	
	Betriebe	Reb- fläche	Betriebe	Reb- fläche	Betriebe	Reb- fläche	Betriebe	Reb- fläche	Betriebe	Reb- fläche
	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha
Dunkelfelder	3	·	-	-	-	-	3	·	-	-
Frühburgunder, Blauer	8	7	1	·	1	·	6	·	-	-
Limberger, Blauer	1	·	-	-	1	·	1	·	1	·
Monarch	1	·	-	-	-	-	1	·	-	-
Müllerrebe (Schwarzriesling)	18	1	2	·	2	·	7	·	11	0
Pinotin	3	·	-	-	-	-	3	·	-	-
Portugieser, Blauer	144	1	1	·	1	·	65	·	88	·
Regent	115	9	2	·	21	·	96	·	5	·
Rondo	1	·	-	-	1	·	-	-	-	-
Saint Laurent	2	·	-	-	-	-	-	-	2	·
Spätburgunder, Blauer	405	38	10	1	39	·	244	29	189	·
Trollinger, Blauer	26	0	-	-	-	-	5	0	21	0
Zweigelt, Blauer	7	1	1	·	1	·	7	·	1	·
Sonstige rote Rebsorten	8	·	1	·	3	0	3	0	1	·

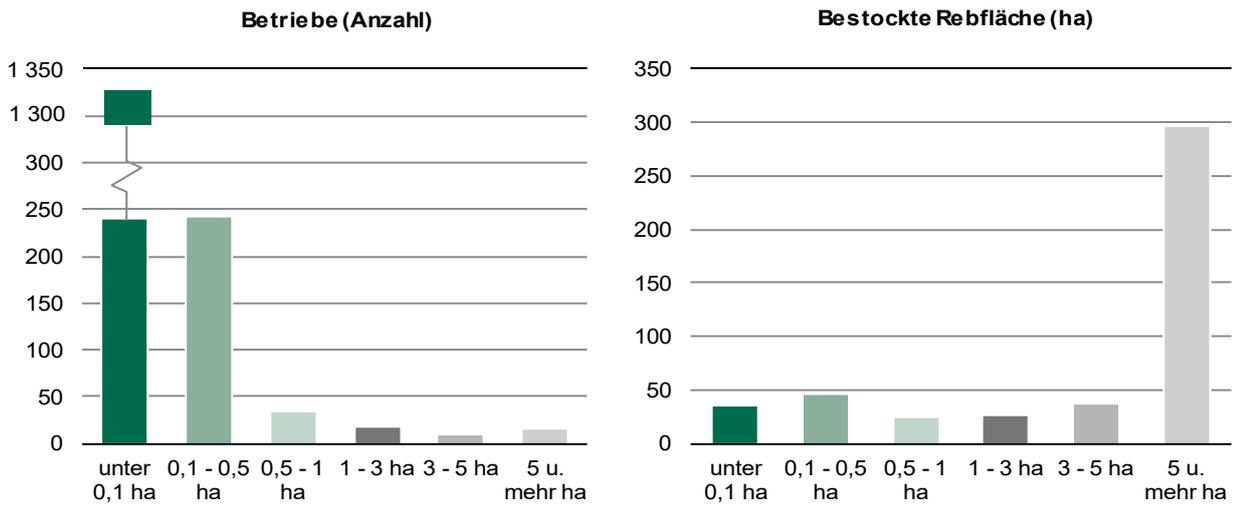
[Inhalt](#)**5. Mit Keltertrauben bestockte Rebfläche im Anbaugebiet Sachsen nach Rebsorten
2020**

Rebsorte	Rebfläche
	ha
Insgesamt	496
	davon
	Weißer Keltertraubensorten
Zusammen	408
Auxerrois	1
Bacchus	14
Bronner	0
Burgunder, Weißer	62
Cabernet blanc	4
Chardonnay	4
Elbling, Weißer	.
Goldmuskateller	0
Goldriesling	28
Gutedel, Weißer	2
Helios	.
Hibernal	.
Huxelrebe	.
Johanniter	3
Kanzler	.
Kerner	27
Kernling	1
Morio-Muskat	2
Müller-Thurgau	66
Muscaris	2
Muskateller, Gelber	1
Muskateller, Roter	.
Phoenix	0
Riesling, Weißer	67
Ruländer (Burgunder, Grauer)	48
Saphira	.
Sauvignier gris	4
Sauvignon blanc	5
Scheurebe	20
Siegerrebe	.
Silvaner, Grüner	2
Solaris	10
Traminer, Roter (Gewürztraminer)	25
Veltliner, Grüner	0
Viognier	.
Sonstige weiße Rebsorten	2
	Rote Keltertraubensorten
Zusammen	88
Acolon	.
Cabernet Carbon	.
Cabernet Cortis	1
Cabernet Dorio	.
Cabernet Dorsa	0
Cabernet Franc	.
Cabernet Sauvignon	.
Dakapo	.
Domina	2

Rebsorte	Rebfläche	
	ha	
Dornfelder	18	
Dunkelfelder	.	
Frühburgunder, Blauer	7	
Limberger, Blauer	.	
Monarch	.	
Müllerrebe (Schwarzriesling)	2	
Pinotin	.	
Portugieser, Blauer	1	
Regent	11	
Rondo	.	
Saint Laurent	.	
Spätburgunder, Blauer	39	
Trollinger, Blauer	0	
Zweigelt, Blauer	1	
Sonstige rote Rebsorten	0	

[Inhalt](#)

Abb. 1 Betriebe mit bestockter Rebfläche 2020 nach Größenklassen der bestockten Rebfläche



[Inhalt](#)

Abb. 2 Bestockte Rebfläche 2020 nach Rebsorten
in Prozent

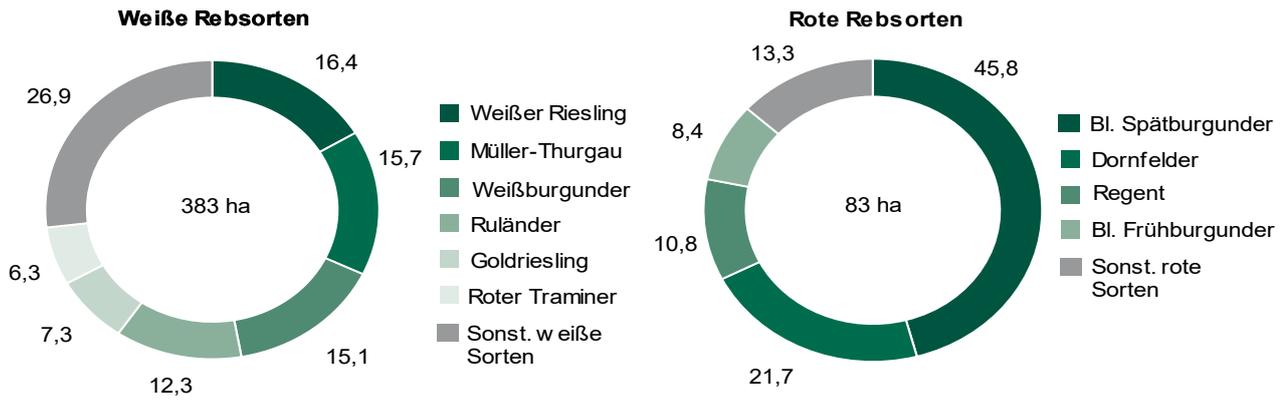
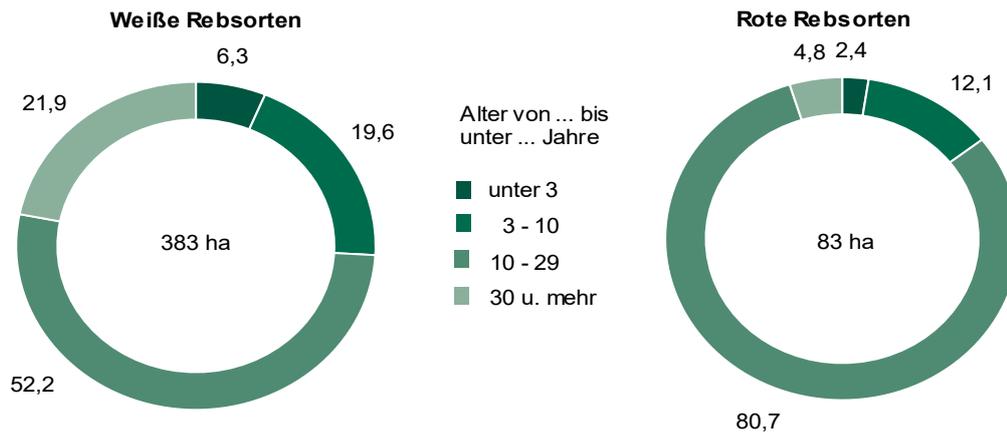


Abb. 3 Bestockte Rebfläche 2020 nach Rebsorten und Alter der Rebstöcke
in Prozent



Grunderhebung der Rebflächen und Rebflächenerhebung

2020



Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 06.07.2021

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon: +49 (0) 611/75 2405

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik	Seite 3
<ul style="list-style-type: none">• <i>Bezeichnung der Statistik:</i> Grunderhebung der Rebflächen (EVAS-Nr. 41251) und Rebflächenerhebung (EVAS-Nr. 41252)• <i>Grundgesamtheit und Erhebungseinheiten:</i> Grundgesamtheit sind alle Besitzeinheiten/Bewirtschafter/-innen von Rebflächen, Erhebungseinheiten sind die Stellen, die nach Landesrecht für die Führung der EU-Weinbaukartei zuständig sind• <i>Räumliche Abdeckung:</i> Deutschland, Bundesländer und Weinanbaugebiete• <i>Berichtszeitraum:</i> das abgelaufene Weinwirtschaftsjahr (1. August bis 31. Juli)• <i>Periodizität:</i> jährlich• <i>Rechtsgrundlagen:</i> National: Agrarstatistikgesetz (AgrStatG), Bundesstatistikgesetz (BStatG)	
2 Inhalte und Nutzerbedarf	Seite 4
<ul style="list-style-type: none">• <i>Erhebungsinhalte:</i> Bestockte Rebfläche nach Rebsorten, bei der Grunderhebung zusätzlich Altersgruppen und Nutzungsart• <i>Nutzerbedarf:</i> Europäische Kommission (Generaldirektion Landwirtschaft), Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Deutscher Weinbauverband	
3 Methodik	Seite 5
<ul style="list-style-type: none">• <i>Art der Datengewinnung:</i> Sekundärstatistische Auswertung der Weinbaukartei (siehe Formular "EU-Weinbaukartei: Rodungs-, Pflanz- und Änderungsmeldung" im Anhang)• <i>Erhebungsinstrumente und Berichtsweg:</i> elektronisch von den zuständigen Verwaltungsstellen an die Statistischen Ämter der Länder; das Statistische Bundesamt erstellt und veröffentlicht die Bundesergebnisse und übermittelt diese an Eurostat (im Fall der Grunderhebung der Rebflächen)	
4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit	Seite 6
<ul style="list-style-type: none">• <i>Nicht-stichprobenbedingte Fehler:</i> Antwortausfälle bzw. falsche Angaben der Meldepflichtigen können vernachlässigt werden• <i>Gesamtbewertung:</i> hohe Genauigkeit und Zuverlässigkeit	
5 Aktualität und Pünktlichkeit	Seite 7
<ul style="list-style-type: none">• <i>Aktualität endgültiger Ergebnisse:</i> Daten werden ca. 4 Monate (bei der Grunderhebung 8 Monate) nach Übermittlung von den für die Weinbaukartei zuständigen Stellen (spätestens am 1. Dezember an die Statistischen Ämter) veröffentlicht• <i>Pünktlichkeit:</i> Die Veröffentlichung der Bundesergebnisse erfolgt mit Ausnahme der Grunderhebung der Rebflächen 2020 pünktlich	
6 Vergleichbarkeit	Seite 7
<ul style="list-style-type: none">• <i>Räumlich:</i> die räumliche Vergleichbarkeit ist seit 1994 gegeben• <i>Zeitlich:</i> die zeitliche Vergleichbarkeit ist seit 1994 gegeben	
7 Kohärenz	Seite 7
<ul style="list-style-type: none">• <i>Input für andere Statistiken:</i> Ermittlung der Ertragsrebfläche für die Berechnung der Weinmosternte in der Ernteerhebung (Fachserie 3, Reihe 3.2.2) und der Ernte- und Betriebsberichterstattung bei Reben und Weinmost (Fachserie 3, Reihe 3.2.1)	
8 Verbreitung und Kommunikation	Seite 8
<ul style="list-style-type: none">• <i>Verbreitungswege:</i> ausschließlich elektronische Veröffentlichung regelmäßiger Publikationen kostenlos unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Wein/_inhalt.html Fachserie 3, Reihe 3.1.5	
9 Sonstige fachstatistische Hinweise	Seite 8
keine	

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Die in der Weinbaukartei erfassten Besitzeinheiten bzw. Bewirtschafter/-innen von Rebflächen, die zur Abgabe einer Änderungsmeldung zum Rebflächenverzeichnis (siehe Anlage) verpflichtet sind.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Darstellungseinheit der Rebflächenerhebung ist die bestockte Rebfläche nach Rebsorten. Im Rahmen der Grunderhebung der Rebflächen werden zusätzlich die Betriebe (Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Rebflächen) und ihre Spezialisierung, das vegetative Vermehrungsgut sowie die Altersklassen der Rebsorten dargestellt. Erhebungseinheiten sind die Stellen, die nach Landesrecht für die Führung der EU-Weinbaukartei zuständig sind. Die Einrichtung der EU-Weinbaukartei erfolgt auf der Grundlage von Rechtsvorschriften der EU für Verwaltungszwecke.

Angaben zum vegetativen Vermehrungsgut sind in den Weinbaukarteien nicht oder nur sehr unvollständig vorhanden. Daher konnten Angaben zum vegetativen Vermehrungsgut aus den Weinbaukarteien in der Grunderhebung der Rebflächen 2020 nicht erfolgen.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Rebflächenerhebung und die Grunderhebung der Rebflächen werden in allen Flächenländern (ohne die Stadtstaaten) durchgeführt. Die Ergebnisse für Niedersachsen liegen erstmals 2020 vor. Neben dem Bund und die Länder werden die Weinanbaugebiete und in den Ländern zum Teil von Anbaubereichen und Gemeinden veröffentlicht. Zudem werden in Rheinland-Pfalz folgende Gebiete ausgewiesen:

- Deutschweingebiet: Rebflächen außerhalb der im Weinrecht festgelegten Weinanbaugebiete (Gebiete mit geschützter Ursprungsbezeichnung und Gebiete mit geschützter geographischer Angabe). Die deutschen bezeichnungsrechtlichen Vorschriften sind im Weingesetz (WeinG), in der Weinverordnung (WeinVO) und den jeweiligen Landesverordnungen (LVO) der Weinbau treibenden Bundesländer geregelt.
- g.g.A. Landwein Rhein: Rebflächen innerhalb der im Weinrecht räumlich festgelegten rheinland-pfälzischen Weinanbaugebiete (g.U.), die unter Verwendung von Pflanzrechten aus anderen Weinanbaugebieten (g.U.), die dem g.g.A. "Landwein Rhein" angehören, angepflanzt wurden.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitpunkt ist der 31. Juli eines jeden Jahres (= Ende des Weinwirtschaftsjahres). Der Berichtszeitraum für die Veränderung der bestockten Rebflächen ist das abgelaufene Weinwirtschaftsjahr (1. August bis 31. Juli).

1.5 Periodizität

Die Rebflächenerhebung wird allgemein jährlich durchgeführt. Zusätzlich finden in größeren zeitlichen Abständen - letztmalig im Jahr 2020 - sogenannte Grunderhebungen statt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Die Grunderhebung der Rebflächen und die Rebflächenerhebung beruhen auf EU-, Bundes- und Landesrecht.

EU-Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) Nr. 1337/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zu europäischen Statistiken über Dauerkulturen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 357/79 des Rates und zur Richtlinie 2001/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 347 vom 30.12.2011, S. 7),
- Delegierte Verordnung (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebplantagen der Weinbaukartei, der Begleitdokumente und der Zertifizierung, der Ein- und Ausgangsregister, der obligatorischen Meldungen, Mitteilungen und Veröffentlichung der mitgeteilten Informationen und zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die diesbezüglichen Kontrollen und Sanktionen sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 555/2008, (EG) Nr. 606/2009 und (EG) Nr. 607/2009 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 und der Delegierten Verordnung (EU) 2015/560 der Kommission (ABl. L 58 vom 28.2.2018, S. 1),
- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671),
- Verordnung (EG) Nr. 491/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 154 vom 17.6.2009, S. 1)

in den jeweils geltenden Fassungen.

Bundesrecht:

- Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886),
- Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394)

in den jeweils geltenden Fassungen.

Landesrecht:

Landesrechtliche Regelungen zur Führung der Weinbaukartei.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

- Im Rahmen der Rebflächenerhebung ist keine Geheimhaltung erforderlich, da die Nachweisung nach der Belegenheit ohne Betriebsbezug erfolgt.
- Um zu vermeiden, dass in den veröffentlichten Tabellen der Grunderhebung der Rebflächen Einzelangaben von Betrieben offengelegt werden, unterliegen diese Ergebnisse einer abgestimmten, länderübergreifenden Geheimhaltung. Dabei wird berücksichtigt, wie viele Fälle hinter jedem einzelnen Tabellenfeld stehen und in welchem Umfang einzelne Fälle zu den Werten in den Tabellenfeldern beitragen (primäre Geheimhaltung). Bei der Erstellung der Veröffentlichungstabellen wird eine maschinelle primäre Geheimhaltung auf Basis der p-Prozent-Regel durchgeführt. Die p-Prozent-Regel besagt, dass Angaben gesperrt werden, bei denen die Differenz zwischen dem Tabellenwert und dem zweitgrößten Einzelwert den größten Einzelwert um weniger als p Prozent übersteigt. Die Ergebnisse der geheim gehaltenen Felder sind in den Gesamtsummen enthalten. Um die Aufdeckung der primär gesperrten Tabellenfelder durch Summen- oder Differenzbildung in den Tabellen zu verhindern, müssen zusätzlich zu den Primärsperren sogenannte Sekundärsperren vorgenommen werden (sekundäre Geheimhaltung). Die sekundäre Geheimhaltung wird manuell in den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder durchgeführt. In den Veröffentlichungstabellen sind die aufgrund der primären bzw. sekundären Geheimhaltung gesperrten Tabellenfelder mit einem Punkt gekennzeichnet.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Die Auswertungen basieren auf der Nutzung von im Verwaltungsvollzug anfallenden Daten. Die für die Weinbaukartei verantwortlichen Stellen prüfen die Daten auf Vollständigkeit und Plausibilität. Dazu werden weitere, in der Weinbaukartei vorliegende Daten genutzt, z. B. die endgültige Weinmosternte oder die Weinerzeugung. Darüber hinaus besprechen Vertreterinnen und Vertreter der statistischen Ämter mit den Datenproduzenten Änderungen und Unstimmigkeiten.

Nach Eingang der Daten in den statistischen Ämtern erstellen diese die Ergebnisse und prüfen sie auf Konsistenz, z. B. durch Vergleiche mit den Ergebnissen der Vorerhebungen.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an verschiedenen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Den Auswertungen liegen Verwaltungsdaten zu Grunde. Die von den Verwaltungsstellen übermittelten Daten weisen eine hohe Genauigkeit auf, da die Daten auf Plausibilität geprüft werden (siehe die unter 1.8.1 beschriebenen Maßnahmen). Da fehlerhafte oder unvollständige Daten für die meldenden Einheiten erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen nach sich ziehen können, sind die Meldenden daran interessiert, vollständige und korrekte Daten zu übermitteln.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Erhebungen bestehen aus:

- einer Grunderhebung über die Rebfläche: hierbei werden Nutzungsarten der Rebfläche (Erzeugung von Keltertrauben bzw. von vegetativem Vermehrungsgut) sowie die alters- und sortenmäßige Zusammensetzung der Rebflächen zur Erzeugung von Keltertrauben ermittelt,
- jährlichen Zwischenerhebungen über die mit Keltertrauben bestockte Rebfläche nach Rebsorten und deren Veränderungen.

Grunderhebungen erfolgten für die Weinwirtschaftsjahre 1978/79, 1988/89, 1998/99, 2008/09, 2014/15 und 2019/2020 (letztmalig).

2.1.2 Klassifikationssysteme

Die Einteilung nach Anbaugebieten erfolgt auf der Grundlage des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 6). Die genaue Festlegung der Gebietskulisse der Anbaugebiete erfolgt in landesrechtlichen Vorschriften.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Die Definitionen der erhobenen Merkmale können dem Meldeformular "Änderungsmeldung zum Rebflächenverzeichnis" (im Anhang des Dokuments) entnommen werden. Die Weinbaukarteien enthalten das vegetative Vermehrungsgut entweder nicht oder nur unvollständig.

Die Bundesergebnisse der Grunderhebung der Rebflächen werden an Eurostat übermittelt. Die Liefertabellen hierfür unterscheiden nach Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.), Weinen mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.), Rebsortenweine ohne g.U./g.g.A. und Weinen ohne g.U./g.g.A.

2.2 Nutzerbedarf

Die jährlichen Informationen über die mit Keltertrauben bestockte Rebfläche und deren Änderungen dienen der laufenden Beobachtung des weinbaulichen Produktionspotenzials sowohl auf nationaler Ebene als auch im Zusammenhang mit der gemeinsamen europäischen Marktorganisation für Wein. Die Grunderhebung der Rebflächen liefert zusätzlich Daten, die für weinbaupolitische Entscheidungen, Absatz fördernde Maßnahmen (Deutscher Weinfonds, Gebietsweinwerbung) und Beratungsempfehlungen erforderlich sind. Die Ergebnisse sind national eine Entscheidungshilfe für Verwaltungsmaßnahmen zur Umstrukturierung und Umstellung der Rebflächen.

Darüber hinaus liefert die Statistik die Flächen (Ertragsrebfläche) als Grundlage für die Berechnung der Weinmosternte. Eine exakte Ernteberichterstattung wäre ohne diese Daten nicht möglich. Außerdem sind die Daten erforderlich für die Abschätzung der Auswirkungen von Förderprogrammen und für die regionale Produktions-, Angebots- und Qualitätssteuerung zur Marktstabilisierung.

Die wichtigsten Nutzer sind die Europäische Kommission (Generaldirektion Landwirtschaft), das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), die jeweiligen Landesministerien sowie Verbände (z. B. der Deutsche Weinbauverband) bzw. Interessenvertretungen. Daneben zählen auch Landwirtschaftskammern und -ämter, Forschungseinrichtungen sowie interessierte Verbraucherinnen und Verbraucher zu den Nutzerinnen und Nutzern dieser Statistik.

2.3 Nutzerkonsultation

Die von Seiten der Europäischen Kommission oder der Ministerien gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf europäischer wie auch auf nationaler Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Auf europäischer Ebene erfolgt die Festlegung der Merkmale und ihrer Ausprägungen durch das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) in Abstimmung mit den Vertretern der Mitgliedstaaten.

Auf nationaler Ebene werden Erhebungsmerkmale in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) umgesetzt, das wiederum über den Statistischen Ausschuss die Länderministerien beteiligt. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Rebflächenerhebung wird seit 1992 (Grunderhebung ab 1998/1999) in allen Wein anbauenden Bundesländern aus Verwaltungsdaten erstellt. In einigen Bundesländern, in denen bereits eine funktionstüchtige Weinbaukartei aufgebaut war, wurde die Rebflächenerhebung bereits seit 1990 so durchgeführt. Diese werden regional bei den zuständigen Landesbehörden geführt (z. B. bei Landwirtschaftskammern, Weinbauämtern, Ämtern bzw. Ministerien für Landwirtschaft).

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Erhebung wird dezentral in den Weinbau treibenden Ländern von den statistischen Ämtern bzw. den die Weinbaukartei führenden Stellen durchgeführt. Die Verwaltungsdaten werden auf elektronischem Weg an die Statistischen Ämter der Länder übermittelt, die die Ergebnisse erstellen, prüfen und veröffentlichen. Das Statistische Bundesamt stellt die Bundesergebnisse aus den Länderergebnissen zusammen und veröffentlicht die Ergebnisse für Deutschland, die Wein anbauenden Länder und Anbaugebiete. Zudem werden die Ergebnisse an Eurostat übermittelt.

Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter sowie die Nutzungsberechtigten von Rebflächen zur Produktion von Wein sind verpflichtet, jährlich ihre Änderungen der Rebflächen zu melden. Dazu geben sie in der Regel ihre Änderungsmeldung zum Rebflächenverzeichnis bis zum 31. Mai an die Weinbaukartei führenden Stellen ab. Nachmeldungen können zwischen dem 01. Juni und der Weinernte vorgenommen werden, sofern sie Auswirkungen auf die Vermarktungsrechte haben.

Die Weinbaukartei wird regional für die Wein anbauenden Bundesländer geführt. Da es sich bei der Rebflächenerhebung um eine dezentrale Sekundärstatistik handelt, liegt kein bundeseinheitlicher Fragebogen vor. Im Anhang des Dokuments befindet sich beispielhaft ein Formular eines Bundeslandes, mit dem die Meldepflichtigen ihre Änderungsmeldung bei der Weinbaukartei führenden Stelle abgeben.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die Daten der Weinbaukarteien werden nach Eingang in den Statistischen Ämtern der Länder auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft.

Das Statistische Bundesamt stellt, nachdem die Statistischen Ämter der Länder ihre Länderergebnisse übermittelt haben, das Bundesergebnis zusammen. Eine Hochrechnung der Ergebnisse erfolgt nicht, da es sich um Erhebungen bei allen Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern bzw. Nutzungsberechtigten von Rebflächen handelt. Somit liegen auch keine Antwortausfälle bei den Einheiten bzw. bei den Merkmalen vor. Imputationen müssen folglich auch nicht vorgenommen werden.

Der Nachweis der Ergebnisse der Rebflächenerhebung erfolgt dabei nach dem Belegenheitsprinzip der Rebflächen, d. h. die Rebflächen werden in der geografischen Einheit, z. B. Anbaugebiet, nachgewiesen, in der sich die Rebflächen befinden. Sofern Angaben zur Zahl der Bewirtschafter erfolgen, kommt es zu Doppelzählungen, d. h. die Bewirtschafter, die Rebflächen in mehreren Anbaubereichen bewirtschaften, werden mit ihren Rebflächen in jedem Anbaubereich gezählt.

Die Aufbereitung der Rebflächen nach Altersklassen erfolgte auf der Grundlage des Kalenderjahres und nicht des Weinwirtschaftsjahres.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Eine Saisonbereinigung findet bei beiden Erhebungen nicht statt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Besitzeinheiten/Bewirtschafter/-innen von Rebflächen sind aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 verpflichtet, für Verwaltungszwecke Angaben über die mit Reben bepflanzten Parzellen sowie deren Änderungen zu machen. Durch die sekundärstatistische Nutzung der für Verwaltungszwecke erhobenen Daten werden die Auskunftspflichtigen nicht zusätzlich durch statistische Berichtspflichten belastet. Doppelbefragungen werden so vermieden.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die von den Meldepflichtigen an die Weinbaukartei mitgeteilten Flächendaten werden mit dem Amtlichen Liegenschaftskataster abgeglichen sowie durch Vor-Ort-Kontrollen überprüft. Die von den Verwaltungsstellen übermittelten Daten weisen folglich eine hohe Genauigkeit auf. Da fehlerhafte oder unvollständige Daten für die meldende Einheit erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen nach sich ziehen können, sind die Meldenden bemüht, vollständige und korrekte Daten zu melden.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Stichprobenbedingte Fehler treten aufgrund des Erhebungsverfahrens (Totalerhebung) nicht auf.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Bei den Erhebungen werden Verwaltungsdaten genutzt. Es besteht eine Meldepflicht für die Bewirtschafter/-innen von Rebflächen (Keltertrauben). Da fehlerhafte oder unvollständige Daten für die meldende Einheit erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen nach sich ziehen können, sind die Meldenden bestrebt, die Daten vollständig und korrekt zu melden. Eine Ausnahme bilden die Rebschulen und Unterlagenschnittgärten. Diese sind nur in begrenztem Umfang Bestandteil des Datenbestandes zu den Rebflächen. Antwortausfälle oder fehlerhafte Angaben der Meldepflichtigen können daher vernachlässigt werden.

Für diese Erhebungen werden keine Analysen zum systematischen Fehler durchgeführt.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei den Erhebungen werden nur endgültige Ergebnisse veröffentlicht. Eine spätere Revision erfolgt nicht.

4.4.2 Revisionsverfahren

Revisionsverfahren werden nicht eingesetzt.

4.4.3 Revisionsanalysen

Revisionsanalysen erfolgen nicht.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Daten sind von der für die Weinbaukartei zuständigen Stelle entsprechend dem Agrarstatistikgesetz spätestens am 1. Dezember an die amtliche Statistik weiterzugeben. Das Statistische Bundesamt erhält die Ergebnisse für die Rebflächenerhebung bis Mitte Februar des Folgejahres von den Statistischen Ämtern der Länder. Das Bundesergebnis wird Mitte März veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt somit nach ca. vier Monaten. Die Datenveröffentlichung zur Grunderhebung der Rebflächen 2020 erfolgt im Juli 2021, also acht Monate nach Lieferung der Daten von den Weinbaukarteien.

5.2 Pünktlichkeit

Eine Statistik ist pünktlich, wenn die Ergebnisse zu dem vorab geplanten und ggf. bekannt gegebenen Termin veröffentlicht werden. Die nationalen Veröffentlichungen der Ergebnisse erfolgten in der Vergangenheit pünktlich. Die Ergebnisse der Grunderhebung der Rebflächen 2020 werden Eurostat voraussichtlich pünktlich zum gesetzlich festgelegten Termin übermittelt (30. September 2021).

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Grunderhebungen der Rebflächenerhebung basieren auf Verordnungen der Europäischen Union und werden in allen Wein anbauenden EU-Mitgliedstaaten durchgeführt. Somit sind die Ergebnisse EU-weit vergleichbar.

Die räumliche Vergleichbarkeit von nationalen Ergebnissen bei der Erhebung ist in Deutschland seit 1990 gewährleistet. Zu beachten ist, dass einige Weinanbaugebiete länderübergreifend definiert wurden. Dies führt dazu, dass die Summe der Anbaugebiete nicht in jedem Fall der Summe der Länder entspricht. Dies ist auch beim Vergleich mit den Veröffentlichungen der Länder zu beachten.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Zur Beobachtung der Entwicklung des Weinbaupotenzials finden seit 1979 statistische Erhebungen statt. Sie ersetzen das Weinbaukataster von 1964 und dessen jährliche Fortschreibung.

Die Erhebung der Rebflächen besteht aus:

- einer Grunderhebung über die Rebfläche und deren alters- und sortenmäßige Zusammensetzung im mehrjährigen Turnus sowie
- jährlichen Zwischenerhebungen über die Änderungen bei den Rebflächen und -sorten aufgrund von Neu- und Wiederbepflanzungen, Rodungen oder Einstellung der Bewirtschaftung.

Grunderhebungen erfolgten für die Weinwirtschaftsjahre 1978/79, 1989/90, 1998/99, 2008/09, 2014/15 und 2019/2020. Die Erhebungen richteten sich an alle Betriebe mit einer bestockten oder zur Wiederbestockung vorgesehenen Rebfläche von mindestens zehn Ar. Betriebe mit weniger als zehn Ar waren auskunftspflichtig, wenn sie Weinbauerzeugnisse, Trauben, Maische, Most, Wein oder Erzeugnisse daraus zum Verkauf herstellten. Seit 1994 werden die Daten für die Grund- und Zwischenerhebungen sekundärstatistisch aus der EU-Weinbaukartei aufbereitet.

Die Vergleichbarkeit der Ergebnisse der jährlichen Rebflächenerhebungen mit den Angaben aus dem Weinbaukataster von 1964 ist hinsichtlich der Rebsorten, die seit 1979 einem neuen Gliederungsschema (nach der Beerenfarbe) unterworfen wurden, geringfügig eingeschränkt. Im Übrigen ist die Vergleichbarkeit zu früheren Jahren seit 1992 durch die sekundärstatistische Aufbereitung und seit 1994 durch den Wechsel vom Betriebs- zum Belegenheitsprinzip (siehe Abschnitt 1.2) geringfügig beeinträchtigt.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Im Rahmen der Agrarstrukturhebungen bzw. Bodennutzungshaupterhebungen erfolgt eine Erfassung der Betriebe mit Rebflächen für Kelter- und Tafeltrauben. Allerdings beschränkt sich die Erhebung auf landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von mindestens fünf Hektar (vor 2010: zwei Hektar) oder mit einem bestimmten Tierbestand bzw. mit einer bestimmten Fläche an Spezialkulturen. Eine Erhebung nach Rebsorten erfolgt dabei allerdings nicht.

In der Rebflächenerhebung wird im Unterschied zur Agrarstrukturhebung bzw. Bodennutzungshaupterhebung die gesamte bestockte Rebfläche für Keltertrauben nachgewiesen. Überdies erfolgt die Erhebung der Angaben in der Agrarstrukturhebung und der Bodennutzungshaupterhebung nach dem Ort des Betriebssitzes und nicht wie bei der Rebflächenerhebung nach der Belegenheit der vom Betrieb bewirtschafteten Flächen. Diese methodischen Unterschiede sind bei Vergleichen zu beachten.

Im Nutzungsartenkatalog der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen gibt es in der Nutzungsartengruppe Vegetation die Position Weingarten. Diese Position ist allerdings nicht Teil des Grunddatenbestandes zur Flächenerhebung

und wird daher nicht bundeseinheitlich im Tabellenprogramm ausgewiesen (siehe Fachserie 3 Reihe 5.1, Bodenflächen nach Art der tatsächlichen Nutzung).

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Ergebnisse der Grunderhebung der Rebflächen und Rebflächenerhebung sind intern kohärent. Auftretende Differenzen bei einzelnen Tabellen sind rundungsbedingt.

7.3 Input für andere Statistiken

Für die Berechnung der vorläufigen und endgültigen Weinmosternte wird die Ertragsrebfläche benötigt. Diese werden aus den Ergebnissen der Rebflächenerhebung ermittelt. Zudem werden die Ergebnisse über die Rebflächen für die Berechnungen der Landwirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder benötigt.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Neben dem Statistischen Bundesamt veröffentlichen auch die Statistischen Ämter der wichtigen Weinbau treibenden Länder regelmäßig Pressemitteilungen.

Veröffentlichungen

Unter

https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Wein/_inhalt.html

kann die Fachserie 3, Reihe 3.1.5 - Landwirtschaftliche Bodennutzung - Rebflächen - kostenfrei als PDF-Datei oder als Excel-Datei bezogen werden.

Online-Datenbank

Über das Datenbanksystem GENESIS-Online

<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>

4 Wirtschaftsbereiche > 41 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei > 412 Bodennutzung und Ernte 41251 / 41252 Grunderhebung der Rebflächen und Rebflächenerhebung) stehen ausführliche Ergebnisse zu Rebflächen in unterschiedlichen Dateiformaten (.xls, .html und .csv) zur Verfügung.

Zugang zu Mikrodaten

Es gibt keinen Zugang zu Mikrodaten.

Sonstige Verbreitungswege

Entfällt,

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Isabella Mehlin: Weinbau und Weinstatistiken in Deutschland. Erschienen in: Wirtschaft und Statistik 3/2004, S. 288 ff. Hrsg: Statistisches Bundesamt.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Termine stehen nicht im Veröffentlichungskalender zur Verfügung.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Entfällt.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Entfällt.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Entfällt.

Anlage:

Meldefomular "Rodungs-, Pflanz- und Weinbaukartei-Änderungsmeldung" (am Beispiel der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz 2020)

Erläuterungen zur Rodungs-, Pflanz- und Weinbaukartei-Änderungsmeldung 2020

Diese Meldung ist **spätestens am 31. Mai 2020** bei der zuständigen Stadt-, Verbandsgemeinde- bzw. Gemeindeverwaltung oder direkt bei der zuständigen Dienststelle der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz abzugeben.

Überprüfen Sie bitte die Angaben auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Achten Sie insbesondere auf die tatsächliche Nutzung, teilbestockte Flurstücke sowie die aufgelisteten Rodungs- und Pflanzdaten. Es sind alle zulässigerweise bestockten und vorübergehend nicht bestockten Rebflächen zu melden.

Umgehend nachzumelden sind **Änderungen** zwischen dem **1. Juni 2020 und der Weinernte 2020**, soweit sie Auswirkungen auf die Vermarktungsrechte haben (z. B. Rodungen, Besitzwechsel oder der Wechsel zu einer anderen Winzergenossenschaft/Erzeugergemeinschaft).

Hinweise zu den Genehmigungen für Rebplantagen:

Die Ansprüche auf Genehmigungen für Rebplantagen werden dem **Betrieb** gutgeschrieben, der die Flächen in der EU-Weinbaukartei führt, die Rodung ordnungsgemäß durchgeführt und fristgerecht gemeldet hat. Die Verwaltung der Genehmigungsansprüche beruht auf den Grundlagen öffentlich-rechtlicher Vorschriften des europäischen und nationalen Weinrechts. Privatrechtliche Eigentums- und Besitzansprüche oder Ansprüche auf Grund von Pachtverhältnissen sind hiervon unabhängig zu sehen. Ab 1. Januar 2016 muss grundsätzlich ein Antrag auf Genehmigung einer Pflanzung gestellt werden und die Genehmigung muss vor der Pflanzung vorliegen. Anpflanzungen oder Teile einer Anpflanzung, die ohne Genehmigung vorgenommen wurden, sind unzulässig und daher zu roden. Darüber hinaus werden sie mit Geldstrafen sanktioniert.

Als Ausnahme hiervon gilt das vereinfachte Verfahren zur Wiederbepflanzung von Rebflächen. Wird ab dem 1. Januar 2016 ein und dieselbe Fläche eines Betriebes gerodet und innerhalb von 3 Jahren ab dem Rodungsdatum wieder angepflanzt, so genügt die fristgerechte Meldung von Rodung und Pflanzung in der Weinbaukartei. **Besonderheit:** Rodungen im Zeitraum Juni/Juli eines Jahres müssen zur Nutzung des vereinfachten Verfahrens direkt bzw. spätestens zum 31.07. desselben Jahres gemeldet werden.

Bei Besitzwechsel einer unbestockten Fläche verbleibt der Anspruch auf Genehmigung für Rebplantagen bei dem Betrieb, der die Fläche gerodet hat. Eine Übertragung von Betrieb zu Betrieb ist nicht möglich!

Weitere Informationen zum Genehmigungssystem für Rebplantagen finden Sie auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer: www.lwk-rlp.de → **Weinbau** → **Rebflächen** → **Genehmigungen für Rebplantagen**
Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Dienststellen der Landwirtschaftskammer zur Verfügung.

Erläuterungen zum Formular

Flurstücksinformationen

Die mit ■ gekennzeichnete Zeile beinhaltet die Informationen zum Flurstück.

Bei mehreren Flächen auf einem Flurstück werden diese Informationen, außer beim Seitenumbruch, nicht wiederholt.

Gemarkung (Nr.) und Flurstück

Flurstückskennzeichen, bestehend aus Gemarkungsname und -nummer, Flur und Flurstücksnummer.

Lage

Es wird die kleinstmögliche Weinlagenbezeichnung für Qualitäts- und Prädikatswein angezeigt. Bei Flächen, auf denen kein Qualitäts- bzw. Prädikatswein erzeugt werden darf, wird "**Deutscher Wein**" oder "**g.g.A. Landwein Rhein**" ausgegeben. Die Lagenangabe bei unbestockten Flurstücken bedeutet nicht, dass diese Lage künftig genutzt werden kann. Dies ist abhängig von der erteilten Genehmigung.

Größe

Angegeben wird die im Grundbuch eingetragene Flurstücksgröße ("ALB-Größe").

Hangneigung (Hang)

Die Hangneigung wird auf der Basis des digitalen Geländemodells mit 1 Meter Rasterweite (DGM1) des Landes Rheinland-Pfalz für jedes einzelne Flurstück berechnet. Durch Aktualisierung des Geländemodells oder eine Neueinpassung der Flurstücke kann es zu Veränderungen in der Einstufung gekommen sein. Falls diese Angabe für Sie von Bedeutung ist, prüfen Sie bitte, ob sich Änderungen zu Ihren Rebflächen ergeben haben.

F = flach, Hangneigung bis zu 30 %

S = steil, Hangneigung größer als 30 %

Angabe fehlt = es liegen keine Daten zur Hangneigung für dieses Flurstück im digitalen Geländemodell vor

Förderung

steil = Flurstück liegt innerhalb einer abgegrenzten Steillage

steilst = Flurstück liegt innerhalb einer abgegrenzten Steilstlage

Im Flächenauszug wird ausgewiesen, ob die entsprechende Fläche einem Flurstück zugeordnet ist, welches innerhalb einer abgegrenzten Steil- oder Steilstlage liegt und somit ausschließlich für die Förderung "Bewirtschaftungszuschüsse für den Steil- und Steilstlagenweibau" herangezogen werden kann. Flurstücke, die mit der Hangneigung „S“ (steil) gekennzeichnet sind, müssen nicht unbedingt innerhalb einer abgegrenzten Steil- oder Steilstlage liegen.

WBK-Summe

Summe der Größe aller im Betrieb zu diesem Flurstück gemeldeten Flächen.

Flächeninformationen

Die mit ► gekennzeichnete Zeile beinhaltet die Informationen zur Fläche.

Es werden die Rebsorte, die Unterlage, das Rodungsdatum, das Pflanzdatum, die Flächengröße (m²), die Betriebsnummer des Vermarkters (EZG/WG), die Information zu Vermarktungsrechten (VM), die Herkunftsspezifikation (Herk) und eine Änderung seit dem Stand der letzten Ernte (*) ausgegeben.

VM (Vermarktungsrechte)

✓ = diese Fläche erhält Vermarktungsrechte

✗ = für diese Fläche bestehen keine Vermarktungsrechte

⚠ = diese unbestockte Fläche im Flurbereinigungsverfahren erhält Vermarktungsrechte auf Antrag, sofern geeignete Genehmigungen bzw. Genehmigungsansprüche im Betrieb vorhanden sind (Kennzeichnung erst nach Anerkennung durch das für das FLB-Verfahren zuständige DLR ab Mitte Juli möglich).

Herk (Herkunftsspezifikation)

Hier ist erkennbar, welchem g.U./Anbaugebiet die Fläche zugeordnet ist. Ist eine Fläche nicht g.U. geeignet, so darf aus dem Ertrag dieser Fläche kein Qualitätswein erzeugt werden. Die Erzeugung von "Deutscher Wein" ist möglich. Die Fläche ist dann mit "DW" gekennzeichnet.

AHR	Ahr	NAH	Nahe	DW	Deutscher Wein
MOS	Mosel	PFA	Pfalz	LWR	g.g.A. "Landwein Rhein"
MRH	Mittelrhein	RHH	Rheinhessen		

Fehler, Hinweise, sonstige Informationen

Fehler und andere Hinweise werden direkt am Flurstück bzw. der Fläche ausgegeben. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die für Ihren Betrieb zuständige Dienststelle.

Hinweise zum Ausfüllen des Formulars:

Rodungen sind in der ersten Zeile anzuzeigen (siehe **Beispiel Nr. 1**).

1. Ankreuzen des Kästchens „Rodung“ **und**
2. Eintragen von Rodungsdatum und Größe der gerodeten Fläche.

Pflanzungen sind in der zweiten Zeile anzuzeigen (siehe **Beispiel Nr. 1**).

1. Ankreuzen des Kästchens „Pflanzung“ **und**
2. Eintragen von Pflanzdatum, Größe der gepflanzten Fläche, Rebsorte und Unterlage.

Achtung: Keine Pflanzung ohne Genehmigung! Diese muss vor der Pflanzung vorliegen!

Zwischen- oder Nachpflanzungen von Reben (z. B. aufgrund von Frostschäden) **mit einer anderen als der ursprünglich gepflanzten Rebsorte** sind wie folgt zu melden (siehe **Beispiel Nr. 2**):

1. In der ersten Zeile „sonstige Änderung“ ankreuzen und die geänderte Größe der altbepflanzten Fläche angeben **und**
2. in der zweiten Zeile das Feld "Zwischenpflanzung" ankreuzen und das Pflanzdatum, die Größe der bepflanzten Fläche, die Rebsorte und die Unterlage angeben.

Zwischen- oder Nachpflanzungen ohne Rebsortenwechsel sind nicht in der Änderungsmeldung anzuzeigen.

Änderungen einer Fläche (siehe **Beispiel Nr. 3 + 4**): Ankreuzen des Kästchens „sonstige Änderung“ in der ersten Zeile. Sie können beide Zeilen für Ihre Eintragungen/Korrekturen nutzen.

Abgang einer Fläche: Kreuzen Sie in der ersten Zeile „sonstige Änderung“ an (siehe **Beispiel Nr. 5**). Geben Sie den Namen, die Anschrift und, sofern bekannt, die Betriebsnummer des neuen Bewirtschafters an.

Zugänge von Flächen (Zukauf, Pacht, neu gebildete Teilflächen) sind am Ende der Meldung auf einem separaten Blatt einzutragen. Bei mehr als fünf Zugängen können Sie das Blatt kopieren. Zusätzlich zu den Flächendaten geben Sie bitte die Betriebsnummer (sofern bekannt), Name und Anschrift des vorherigen Bewirtschafters an (siehe **Beispiel Nr. 6**).

Rodungs-, Pflanz- und Änderungsmeldung

Willi Winzer
Wingertsweg 1
00000 Weindorf
0671/793-0



EU-Weinbaukartei

7 929999
2020

Seite 1 von 5
06.04.2020

■ Gemarkung (Nr.)	Flurstück	Lage	Größe	Hang	Förderung	WBK-Summe
▶ Rebsorte	Unterlage	Rodungsdatum Pflanzdatum	m ²		EZG/GEN VM	Herk *

■ Mandel (2006)	17-140/0	Schloß	1527 m ²	F		1527 m ²
▶ Spätburgunder	SO 4	R:-	P: 05/2001			✓ NAH
<input checked="" type="checkbox"/> Rodung	Monat/Jahr	m ²	<input type="checkbox"/> sonstige Änderung / Vor- bzw. Nachbewirtschafter (Betriebsnr.) / Flurstück			
	12/2019	1000				
<input checked="" type="checkbox"/> Pflanzung	Monat/Jahr	m ²	Rebsorte	Unterlage	EZG/Genossenschaft (Betriebsnr.)	
<input type="checkbox"/> Zwischenpflanzung	04/2020	1000	Riesling	SO 4		

■ Mandel (2006)	17-157/0	Schloß	1820 m ²	F		1820 m ²
▶ Müller-Thurgau	SO 4	R:-	P: 04/2007			✓ NAH
<input type="checkbox"/> Rodung	Monat/Jahr	m ²	<input checked="" type="checkbox"/> sonstige Änderung / Vor- bzw. Nachbewirtschafter (Betriebsnr.) / Flurstück			
		960				
<input checked="" type="checkbox"/> Pflanzung	Monat/Jahr	m ²	Rebsorte	Unterlage	EZG/Genossenschaft (Betriebsnr.)	
<input type="checkbox"/> Zwischenpflanzung	03/2020	860	Chardonnay	SO 4		

■ Mandel (2006)	7-184/0	Schloß	1062 m ²	F		1062 m ²
▶ Müller-Thurgau	SO 4	R:-	P: 04/2011			✓ NAH
<input type="checkbox"/> Rodung	Monat/Jahr	m ²	<input checked="" type="checkbox"/> sonstige Änderung / Vor- bzw. Nachbewirtschafter (Betriebsnr.) / Flurstück			
		1055	neue Flurstückgröße 1055m ²			
<input type="checkbox"/> Pflanzung	Monat/Jahr	m ²	Rebsorte	Unterlage	EZG/Genossenschaft (Betriebsnr.)	
<input type="checkbox"/> Zwischenpflanzung						

■ Mandel (2006)	8-195/0	Schloß	2823 m ²	S	steil	2823 m ²
▶ Sauvignon blanc	125 AA	R:-	P: 04/2012		745062	✓ NAH
<input type="checkbox"/> Rodung	Monat/Jahr	m ²	<input checked="" type="checkbox"/> sonstige Änderung / Vor- bzw. Nachbewirtschafter (Betriebsnr.) / Flurstück			
<input type="checkbox"/> Pflanzung	Monat/Jahr	m ²	Rebsorte	Unterlage	EZG/Genossenschaft (Betriebsnr.)	
<input type="checkbox"/> Zwischenpflanzung						

■ Mandel (2006)	8-196/0	Schloß	1104 m ²	S		1104 m ²
▶ Sauvignon blanc	125 AA	R:-	P: 04/2012			✓ NAH
<input type="checkbox"/> Rodung	Monat/Jahr	m ²	<input checked="" type="checkbox"/> sonstige Änderung / Vor- bzw. Nachbewirtschafter (Betriebsnr.) / Flurstück			
			Abgang an Hilde Müller, 123456			
<input type="checkbox"/> Pflanzung	Monat/Jahr	m ²	Rebsorte	Unterlage	EZG/Genossenschaft (Betriebsnr.)	
<input type="checkbox"/> Zwischenpflanzung						

Zugänge:

Flurstück: Gemarkung(Gmk-Nr.)	Flur - Zähler/Nenner			Flst.-Größe	
Sponheim	5	120	1	1280 m ²	
<input type="checkbox"/> Rodung	Monat/Jahr	m ²	<input type="checkbox"/> sonstige Änderung / Vor- bzw. Nachbewirtschafter (Betriebsnr.) / Flurstück		
			von Rudi Rebstock, 123678		
<input type="checkbox"/> Pflanzung	Monat/Jahr	m ²	Rebsorte	Unterlage	EZG/Genossenschaft (Betriebsnr.)
<input type="checkbox"/> Zwischenpflanzung	05/2008	1280	Weißburgunder	125 AA	745062

Ort, Datum, Unterschrift

Weindorf, 20.05.2020 *Willi Winzer*